

Satzung

Werden in dieser Satzung Personen, Funktionen oder sonstige Dinge in maskuliner Form angesprochen, dient diese Schreibweise nur der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit. Diese Ausdrucksweise ist jedoch für Frauen und Männer in gleicher Weise gültig.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Imkerverein Wietzendorf von 1905 e.V., im Folgenden kurz IVW genannt.
2. Sitz des Vereins ist Wietzendorf.
3. Der IVW ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer VR 130053 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein umfasst das Gebiet der Gemeinde Wietzendorf.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des IVW ist der Zusammenschluss von Imkern und Bienenfreunden und wahrt ihre Interessen in imkerlicher Hinsicht. Dieses soll unter anderem durch Folgendes erreicht werden:
 - a. Betreuung seiner Mitglieder und anregende Wirkung auf ihre Tätigkeit durch Förderung der fachlichen Ausbildung der Imker über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung
 - b. Beratung und Unterstützung der Imker bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
 - c. Beratung und Unterstützung der Imker bei der Sicherung höchstmöglicher Qualität der erzeugten Bienenprodukte
 - d. Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von Informationen über die Bedeutung der Bienenhaltung für Natur und Volkswirtschaft
 - e. Förderung des imkerlichen Nachwuchses
 - f. Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden
 - g. Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege, sowie Verbesserung der Bienenweide
 - h. Die Förderung der Bienenwanderung
 - i. Die Förderung des Zuchtwesens
 - j. Förderung der Gemeinschaft und Geselligkeit im IVW
2. Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele

§ 3 Rechtsform

1. Der IVW ist ein nichtwirtschaftlicher Verein, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Imkerei betreibt oder fördert.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dieser ist schriftlich beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss schriftlich mitteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann der Abgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Gleichzeitig werden Beiträge fällig.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein unter Berücksichtigung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist schriftlich an den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten.
2. mit dem Tode.
3. durch Ausschluss.
 - a. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.
Dieses ist insbesondere
 - Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Imkerschaft insgesamt
 - Unehrenhaftes Verhalten inner- und außerhalb des Vereins
 - b. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit.

- c. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses (beim Vorstand) schriftlich einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet – vorbehaltlich der geltenden Ladungsfristen- auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
 - d. Das Abstimmungsergebnis ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - e. In besonderen Fällen kann der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass die Rechte eines Mitgliedes, gegen das ein Ausschlussgrund vorliegt, ruhen.
4. durch Streichung.
- a. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 2 Wochen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Verein nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
 - b. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft und den damit verbundenen Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen werden.
 - c. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 - d. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Geldbeitrag, der als Jahresbeitrag im Voraus am Anfang eines Geschäftsjahres zu entrichten ist.
2. Der Geldbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Beitrag des Landesverbandes Hannoverscher Imker e.V. in der gültigen Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden. Die Beitragsordnung wird nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern per Schriftform bekanntgegeben.
4. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Beitragspflichten wie z.B. Arbeitsleistungen oder eine Aufnahmegebühr mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Der Vorstand wird für diesen Fall ermächtigt, Näheres in einer Vereinsordnung zu regeln. Die Vereinsordnung wird nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern per Schriftform bekanntgegeben.
5. Ausgeschiedene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere ihre Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder haben die Satzung gewissenhaft zu befolgen.
3. Der festgelegte Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Entrichtung des Vereinsbeitrages und der Verrichtung von Arbeitsleistungen befreit.
5. Jedes Mitglied hat dem Kassenwart mindestens 1 Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres die veränderte Anzahl der gehaltenen Völker per Schriftform mitzuteilen, um eine veränderte völkerbezogene Melde- und Versicherungsleistung zu erwirken.
6. Ein Mitglied kann auf Antrag für die Zukunft von den völkerbezogenen Versicherungsbeiträgen befreit werden, wenn es dem Vorstand nachweist, dass für die von ihm gehaltenen Bienenvölker in einem anderen Imkerverein, der Mitglied des Landesverbandes Hannoverscher Imker e.V. ist, die geschuldeten Beiträge gezahlt werden. Dieses gilt nicht für die mitgliederbezogenen Versicherungsbeiträge und sonstigen Beiträge bei diesen ist eine Befreiung wegen Doppelmitgliedschaft nicht möglich

§ 8 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes Hannoverscher Imker e.V. findet in seiner jeweils gültigen Form Anwendung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter während der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende oder dessen Vertreter, außer wenn deren persönliche Angelegenheiten Tagesordnungspunkt sind.
2. Es ist ein Protokoll über die Ergebnisse der Versammlung zu führen, das auf der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorzutragen oder vorzulegen ist. Das Protokoll wird nach Genehmigung durch die Mitglieder vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer sowie die Bestätigung der unterjährig ernannten Obleute
 - b. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Obleute

- c. die Entlastung von Vorstandsmitgliedern
 - d. alle übrigen Beschlussfassungen, die nach der Satzung oder dem Recht erforderlich sind
 - e. die Festsetzung von Beiträgen und möglichen Aufnahmegebühren sowie eines Arbeitszeitlimits und eines Leistungsausgleichs.
 - f. die Verleihung und Entziehung von Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen der Mitglieder
 - g. Satzungsänderungen
 - h. die Anträge ordentlicher Mitglieder
 - i. die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils im Wechsel, wobei kein Kassenprüfer länger als zwei Jahre dieses Amt ohne Unterbrechung innehaben darf. Eine erneute Wahl ist erst nach Ablauf von 4 Jahren möglich.
Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird durch ihre Unterschrift bestätigt. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
6. Initiativanträge können durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung soll vorzugsweise im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Zur Mitgliederversammlung ist in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss mehr als 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgesandt worden sein. Sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitgliedes versandt wurde. Dieses gilt auch bei Versendung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
4. Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen.
6. Die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Ladung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, das Gesetz bzw. die Satzung sieht etwas Anderes vor.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Die Einladung erfolgt wie in Punkt 3 genannt, jedoch verlängert sich die Einladungsfrist auf mindestens 28 Kalendertage.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Obleuten für Sonderaufgaben.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassenwart
 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Der Vorstand kann Obleute für Sonderaufgaben ernennen, insbesondere für folgende Bereiche:
 - a. Bienengesundheit
 - b. Wanderung
 - c. Honigfragen
 - d. Bienenweide
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
 - f. Zuchtwesen
 - g. Internetauftritt
 Die Obleute sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
4. Für die Angelegenheiten des Vereins ist, soweit sie nicht Sache der Mitgliederversammlung sind, der Vorstand zuständig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wenn nichts Anderes satzungsgemäß gefordert ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit der bestätigten Obleute beträgt ebenfalls 3 Jahre. Wiederwahl ist jeweils zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Bis dahin übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied das vakante Aufgabenfeld kommissarisch; für die Funktion des Vorsitzenden ist die kommissarische Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, danach der Kassenwart und der Schriftführer, bei Obleuten für Sonderaufgaben kann der Vorstand frei entscheiden.
8. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt worden ist.

9. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich fordern.
10. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Für die Einladung zur Vorstandssitzung ist der Vorsitzende zuständig.
11. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
12. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung des IVW kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern nicht mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins erschienen sind, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung unter erneuter ausdrücklicher Mitteilung des Zwecks einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Über den Verbleib des zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des in §2 geregelten Vereinszwecks.

§ 14 Inkrafttreten

Mit Verabschiedung dieser Satzung wird die Satzung vom 01.12.1966 ersetzt.

Auf der Mitgliederversammlung des IVW am 01. März 2020 im Hotel Hartmann (Hauptstraße 27, 29649 Wietzendorf) wurde diese Satzung beschlossen.

Unterschriften